

1) Entgelt

Absicherungsjahr 01.11.2022 - 31.10.2023

Wir planen das Entgelt unverändert bei 1 % vom absicherungspflichtigen Umsatz des Reiseanbieters zu belassen.

Vorabentgelt und finale Abrechnung

Da der absicherungspflichtige Umsatz für die Absicherungsperiode zum Zeitpunkt der Vertragsverlängerung noch nicht bekannt ist, wird das Vorabentgelt einheitlich auf Basis des absicherungspflichtigen Umsatzes für den Zeitraum 01.11.2021 bis 31.10.2022 festgesetzt. Nach Ablauf des Absicherungsjahres wird die finale Abrechnung erstellt.

2) Sicherheitsleistung

Absicherungsjahr 01.11.2022 - 31.10.2023

Die Sicherheitsleistung variiert in Abhängigkeit von der Bonität des Reiseanbieters zwischen 5 % und 9 % des absicherungspflichtigen Umsatzes. Der Regelsatz beträgt 7 %.

Alle Reiseanbieter, die bonitätsbedingt mehr als 7 % Sicherheitsleistung stellen müssen, können dies in zwei Stufen vornehmen: Zum 01.11.2022 ist der Regelsatz von 7 % zu leisten (Stufe 1), die restlichen maximal 2 % können bis spätestens zum 01.05.2023 gestellt werden (Stufe 2).

Bonitätsabhängige Sicherheitsleistung

Die Bemessung der bonitätsabhängigen Sicherheitsleistung findet laut § 6 Abs. 1 RSG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 u. 3 RSG grundsätzlich auf Basis des Umsatzes des zurückliegenden Geschäftsjahrs statt. Maßgeblich ist das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr vor dem 01.11.2022.

Sofern im zurückliegenden Geschäftsjahr außergewöhnliche Umstände vorlagen, die sich auf den Umsatz erheblich ausgewirkt haben (Ausnahmejahr), kann der DRSF gemäß § 5 Abs. 3 RSG die Bemessung der Sicherheitsleistung auf Basis des prognostizierten Umsatzes vornehmen. Für den DRSF liegt ein solches Ausnahmejahr vor, wenn der Umsatz des Reiseanbieters im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr bei weniger als 80 % des Vor-Corona-Niveaus lag. In diesem Fall wird bei der Bemessung der Höhe der Sicherheitsleistung der Umsatz vom 01.11.2021 bis 31.10.2022 zu Grunde gelegt.

Merkblatt „Neues Tarifierungsmodell für das Absicherungsjahr 1.11.2022 – 31.10.2023“

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird für jeden Reiseanbieter nach einem festen Rechenschema ermittelt. Die relevanten Kennzahlen zur Berechnung sind folgende:

- **Die bereinigte Eigenkapitalquote**
Die bereinigte Eigenkapitalquote setzt das bereinigte Eigenkapital ins Verhältnis zur bereinigten Bilanzsumme. Bei der Bereinigung werden zum Beispiel aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert, aktive latente Steuern, Disagio, Ausleihungen an / Forderungen gegen Gesellschafter und eigene Anteile abgezogen. Nachrangige Darlehen mit eigenkapitalähnlichem Charakter werden unter Umständen addiert.
- **Die Umsatzrendite**
Die Umsatzrendite setzt das Betriebsergebnis ins Verhältnis zum Umsatz. Für das Betriebsergebnis werden ausgehend vom Rohergebnis, der Personalaufwand, die sonstigen betrieblichen Aufwendungen, Abschreibungen sowie Zinsen und ähnliche Aufwendungen abgezogen.
- **Der Crefo-Bonitätsindex**
Der Crefo-Bonitätsindex ist das Ergebnis einer externen, umfassenden Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens. Er informiert objektiv über die Ausfallwahrscheinlichkeit eines Unternehmens. Die Werte des Bonitätsindex reichen von 100 bis 600 Punkten. Je höher der Indexwert der Bonität, desto höher ist die Ausfallwahrscheinlichkeit. Der Crefo-Bonitätsindex wird zum Stichtag 16.09.2022 verwendet.

Im Rahmen des Rechenschemas wird zunächst von einer mittleren Sicherheitsleistung i. H. v. 7 % als Regelsatz ausgegangen. Der Regelsatz von 7 % wird auf Basis der drei Kennzahlen herauf- oder herabgesetzt. Pro Kennzahl gibt es nach einem festen Schlüssel Zu- oder Abschläge vom Regelsatz. Diese Zu- oder Abschläge sind je Kennzahl bei einem Betrag von 1 % und in der Summe bei einem Betrag von 2 % gedeckelt. Ein Reiseanbieter muss also beim DRSF mindestens 5 % und höchsten 9 % Sicherheitsleistung hinterlegen.

Die Anhebung der Sicherheitsleistung von zuvor pauschal 5 % auf den neuen Regelsatz von 7 % ist notwendig, damit der DRSF unter den gegebenen Marktbedingungen das vorgesehene Zielkapital aufbauen und seinen gesetzlichen Auftrag erfüllen kann. Durch die bonitätsabhängigen Ab- und Zuschläge von max. 2 % werden Reiseanbieter mit einem geringen Ausfallrisiko entlastet, während Reiseanbieter mit einem höheren Ausfallrisiko stärker in der Verantwortung genommen werden. Sowohl die Höhe des Entgelts und der Sicherheitsleistung als auch das Rechenschema für die bonitätsabhängige Bemessung wurden von einem unabhängigen, aktuariellen Treuhänder geprüft und als angemessen befunden. Die Änderungen stehen mit den dafür bestehenden Rechtsvorschriften im Einklang und entsprechen anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen.

Merkblatt „Neues Tarifierungsmodell für das Absicherungsjahr 1.11.2022 – 31.10.2023“
Tabelle zur Bemessung der Sicherheitsleistung

Anhand der nachfolgenden Tabelle berechnet der DRSF die bonitätsabhängige Höhe der Sicherheitsleistung eines Reiseanbieters. Ausgangspunkt ist der Regelsatz von 7 %. Je nachdem, wie die relevanten Kennzahlen ausfallen, erfolgen die Zu- oder Abschläge.

Beispiel: Für Reiseanbieter A werden folgende Kennzahlen ermittelt:

- bereinigte Eigenkapitalquote: 16,9%
- Umsatzrendite: 1,1%
- Crefo-Bonitätsindex: 270

Die im Rechenschema fest hinterlegten Schlüssel (siehe nachfolgende Tabelle) ergeben damit folgende Zu- bzw. Abschläge vom Regelsatz in Höhe von 7 % Sicherheitsleistung:

- bereinigte Eigenkapitalquote: - 1%
- Umsatzrendite: - 0,1%
- Crefo-Bonitätsindex: +/- 0%

Damit ergibt sich für das vorliegende Beispiel eine Sicherheitsleistung von 5,9 % (7 % - 1,1 %) des zugrundeliegenden Umsatzes.

bereinigte EK-Quote ¹⁾		Umsatzrendite		Crefo-Bonitätsindex ³⁾	
	Zu-/Abschlag		Zu-/Abschlag ²⁾		Zu-/Abschlag
unter - 4,5 %	+ 1,0 %	unter - 4,5 %	+ 1,0 %		
< - 4,0 %	+ 0,9 %	< - 4,0 %	+ 0,9 %		
< - 3,5 %	+ 0,8 %	< - 3,5 %	+ 0,8 %		
< - 3,0 %	+ 0,7 %	< - 3,0 %	+ 0,7 %		
< - 2,5 %	+ 0,6 %	< - 2,5 %	+ 0,6 %		
< - 2,0 %	+ 0,5 %	< - 2,0 %	+ 0,5 %		
< - 1,5 %	+ 0,4 %	< - 1,5 %	+ 0,4 %		
< - 1,0 %	+ 0,3 %	< - 1,0 %	+ 0,3 %		
< - 0,5 %	+ 0,2 %	< - 0,5 %	+ 0,2 %		
< 0 %	+ 0,1 %	< 0 %	+ 0,1 %		
0 - 2 %	+/- 0 %	0 - 1 %	+/- 0 %	über 340	+ 1,0 %
> 2,0 %	- 0,1 %	> 1,0 %	- 0,1 %	> 330	+ 0,8 %
> 2,5 %	- 0,2 %	> 1,5 %	- 0,2 %	> 320	+ 0,6 %
> 3,0 %	- 0,3 %	> 2,0 %	- 0,3 %	> 310	+ 0,4 %
> 3,5 %	- 0,4 %	> 2,5 %	- 0,4 %	> 300	+ 0,2 %
> 4,0 %	- 0,5 %	> 3,0 %	- 0,5 %	250 - 300	+/- 0 %
> 4,5 %	- 0,6 %	> 3,5 %	- 0,6 %	< 250	- 0,2 %
> 5,0 %	- 0,7 %	> 4,0 %	- 0,7 %	< 240	- 0,4 %
> 5,5 %	- 0,8 %	> 4,5 %	- 0,8 %	< 230	- 0,6 %
> 6,0 %	- 0,9 %	> 5,0 %	- 0,9 %	< 220	- 0,8 %
über 6,5 %	- 1,0 %	über 5,5 %	- 1,0 %	< 210	- 1,0 %

Tabelle 1: Höhe der Zu- und Abschläge pro Kennzahl

¹ Eine nach Bilanzstichtag durchgeführte Kapitalerhöhung wird bei Nachweis als nachträgliche Verbesserung anerkannt.

² Ist das das negative Betriebsergebnis < 25% des verbleibenden Eigenkapitals, dann erfolgt keine höhere Sicherheitsleistung

³ Liegt kein Crefo-Bonitätsindex vor, wird ein vergleichbares, externen Ratingverfahren (mit Ausfallwahrscheinlichkeit) verwendet. Falls es keine externe Ratingeinschätzung gibt, wird bei diesem Kriterium nach dem Vorsichtsprinzip der Zuschlag von 1% angesetzt.

3) Einzureichende Unterlagen für die Berechnung des Entgelts und der Sicherheit

Die Unterlagen sind beim DRSF über die Website im Rahmen des Quartalsreportings einzureichen. Sollten die Unterlagen nicht vollständig vorliegen, wird die Höhe der Sicherheitsleistung auf den maximalen Wert gesetzt.

a. Umsatzprognose

Für die Berechnung des Vorabentgelts und die Höhe der Sicherheitsleistung übermittelt der Reiseanbieter dem DRSF verschiedene Umsatz-Angaben sowohl für den absicherungspflichtigen Umsatz als auch Gesamtumsatz für jeweils

- das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr des Reiseanbieters,
- für das laufende Geschäftsjahr des Reiseanbieters (als Teilprognose),
- für das laufende Absicherungsjahr vom 01.11.2021 bis 31.10.2022 (als Teilprognose) und
- für das kommende Absicherungsjahr vom 01.11.2022 bis 31.10.2023 (vollständige Prognose).

b. Organigramm

Die Reiseanbieter übermitteln dem DRSF eine Übersicht, aus der Konzernstrukturen und Beteiligungen (ggfs. Gewinnabführungsverträge) hervorgehen. Die Unterlage soll insbesondere Auskunft geben, welche Unternehmen einen beherrschenden Einfluss auf den DRSF-Vertragspartner ausüben können.

c. Jahresabschluss-Unterlagen

Für die Ermittlung der Faktoren bereinigte Eigenkapitalquote und Umsatzrendite werden die Jahresabschlüsse 2021 des Reiseanbieters (DRSF-Vertragspartner) sowie der Unternehmen mit beherrschendem Einfluss auf den Reiseanbieter benötigt.

Hierfür reichen die Reiseanbieter bitte die entsprechenden testierten Jahresabschlüsse 2021 nach HGB bestehend aus Bilanz, G&V, Anhang und Testat, sowie, wenn vorhanden, den Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers ein. Kleinere Unternehmen mit einem Umsatz unter 10 Mio. EUR reichen anstelle des Testats die Bestätigung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer ein.